

BVG Art. 47a – ein Paradigmenwechsel

Das Wichtigste in Kürze

- Bei Stellenverlust nach Alter 58 können Betroffene ab 1. Januar 2021 freiwillig mit unveränderten Vorsorgeleistungen in der Pensionskasse versichert bleiben.
- Versicherte haben mehr Gestaltungsspielraum in der Planung ihrer Vorsorge und können bei Erreichen des Rentenalters ihr Alterskapital auch als Rente beziehen.
- Die freiwillige Weiterversicherung kann jederzeit beendet werden und endet spätestens beim Erreichen des Rentenalters oder beim Antritt einer neuen Stelle.
- Die Beiträge müssen zu 100 % von den freiwillig Versicherten finanziert werden.

...und im Detail

Zwei Zahlen und ein Buchstabe: Hinter den wenigen Zeichen des neuen Artikels 47a im BVG steckt viel Neues für alle Versicherten. Am 1. Januar 2021 tritt die Reform der Ergänzungsleistungen in Kraft und bringt auch Neuerungen für die berufliche Vorsorge mit sich.

Die wichtigste? Ziemlich sicher der Anspruch auf freiwillige Weiterversicherung bei der Pensionskasse, wenn man nach Alter 58 die Stelle verliert.
Was diese Neuerung für Sie bedeutet?

Die Antworten auf die drängendsten Fragen:

Wer ist von der Neuerung betroffen?

Ab dem 1. Januar 2021 können versicherte Personen, welche nach ihrem 58. Altersjahr die Arbeitsstelle verlieren, auf Wunsch in ihrer Pensionskasse verbleiben und danach eine Rente, das Kapital oder einen Mix aus Kapital und Rente beziehen. Aktuell sehen die allermeisten Pensionskassen im Falle einer Entlassung nach dem Alter 58 vor, dass Betroffene sowohl aus der Firma wie auch aus der Pensionskasse austreten müssen.

Bis zu einer allfälligen Neuanstellung oder – im schlimmsten Fall – bis zur ordentlichen Pensionierung hat die Pensionskasse das Alterskapital auf ein Freizügigkeitskonto bzw. der Auffangeinrichtung überwiesen. So fehlt bei der Pensionierung die Möglichkeit für einen Rentenbezug und das Alterskapital musste in diesem Fall bisher zwingend in Kapitalform bezogen werden.

Welche Beiträge werden wie verteilt?

In einer Pensionskasse fallen grundsätzlich drei Beitragstypen an: Die Risikobeiträge für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität), die Sparbeiträge für die Altersleistungen bei der Pensionierung und die Verwaltungskosten. In der Regel werden diese Kosten hälftig durch den Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert.

Bei der freiwilligen Weiterführung der Vorsorge müssen die Beiträge für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) sowie die Verwaltungskosten in jedem Fall weiterhin bezahlt werden.

Neu ist jedoch, dass freiwillig Versicherte die Beiträge zu 100 Prozent selber übernehmen müssen. Auf der Basis des zuletzt versicherten Lohnes variieren diese Beiträge zwischen 2 und 4 Prozent. Damit im Alter keine Deckungslücken entstehen, besteht die Möglichkeit, auch die Sparbeiträge weiterhin auf der Basis der bisherigen Vorsorgelösung beim letzten Arbeitgeber weiterhin zu finanzieren.

Aber auch hier gilt die Regel, dass die Sparbeiträge vollumfänglich durch die freiwillig Versicherten zu finanzieren sind.

Wer an dieser Lösung interessiert ist, für den jedoch die Beiträge von 100 Prozent zu hoch sind, kann nach Absprache mit der Pensionskasse den Lohn so weit senken, bis die entsprechenden Beiträge finanzierbar sind.

Welche Vorteile ergeben sich?

Nebst der eingangs erwähnten Möglichkeit, nach der Pensionierung auch eine Rente zu beziehen, kann sich eine freiwillige Versicherung gleich dreifach lohnen:

Zum einen wird das Alterskapital weiter verzinst – und bei den meisten Pensionskassen wurde in den letzten Jahren immer eine höhere Verzinsung gewährt als dies auf Freizügigkeitskonten/Polisen der Fall war. Zum anderen bleiben Versicherte für die Risiken Tod und Invalidität versichert und müssen keine Lebensversicherung abschliessen. Schliesslich können Beiträge sowie freiwillige Einkäufe von den Steuern abgezogen werden.

Wie lange kann ich mich freiwillig weiterversichern?

Freiwillig Versicherte können jederzeit aus der Versicherung austreten. Spätestens beim Erreichen des Rentenalters endet die Versicherung automatisch. Ausserdem besteht die Versicherung natürlich nur so lange, bis die versicherte Person eine neue Stelle findet und das Altersguthaben in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überträgt.